

Zwischen
dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-
Württemberg
(nachfolgend: MWK)

und

dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg
(nachfolgend: HPR)

wird folgende

Rahmen-Dienstvereinbarung

über Einführung, Einsatz und Ausbau der Informations- und
Kommunikationstechnik in den Universitäten des Landes Baden-Württemberg
(IuK-R-DV)

abgeschlossen:

Vorbemerkung

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) in den Universitäten des Landes Baden-Württemberg verändert die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten grundlegend.

Der Einsatz von IuK-Technik soll dazu beitragen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen, die betriebliche Infrastruktur zu verbessern und damit die Leistungsfähigkeit der Universitäten insgesamt zu stärken.

Ein weiteres Ziel der IuK-Technik ist es, die Arbeit menschengerecht zu gestalten und den Anteil derjenigen Tätigkeiten zu erhöhen, die von den Arbeitnehmern als sinnvoll und der Selbstverwirklichung dienend empfunden werden können.

Bei allem muss der Einsatz der IuK-Technik so erfolgen, dass der Schutz der Persönlichkeit der Beschäftigten gewahrt bleibt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Einführung, Anwendung, Änderung und Erweiterung von IuK-Systemen; Rechte der Personalvertretungen
- § 5 Örtliche Kommission
- § 6 Information der Beschäftigten: Benachrichtigung, Auskunft; Löschen und Sperren
- § 7 Datenschutz und Datensicherheit
- § 8 Datensicherheitskonzept, Klassifizierung personenbezogener Daten
- § 9 Zugriffsberechtigung und -kontrolle
- § 10 Auswertungen aus personenbezogenen Daten
- § 11 Verhaltens- und Leistungskontrolle
- § 12 Verzeichnis der Geräte und Verfahren
- § 13 Einweisung, Einarbeitung und Fortbildung der Beschäftigten
- § 14 Freistellung, Umsetzung
- § 15 Belange der Schwerbehinderten
- § 16 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe

§ 1

Zielsetzung

- (1) Durch diese Dienstvereinbarung bestimmt der HPR bei der Einführung, Anwendung, Änderung und Erweiterung von Geräten und Verfahren der IuK-Technik in den Universitäten des Landes gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 12 und 14 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)¹ mit.
- (2) Ziel dieser Dienstvereinbarung ist, in Ergänzung der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen
 - den Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten zu gewährleisten (§§ 6 bis 10),
 - unzulässige individuelle Verhaltens- und Leistungskontrollen im Zusammenhang mit dem Einsatz von IuK-Technik auszuschließen (§ 11),
 - die Beschäftigten vor Überlastung in physischer und psychischer Hinsicht als Folge der Arbeit mit Geräten und Verfahren der IuK-Technik, insbesondere durch bestmögliche Gestaltung der eingesetzten Verfahren, sowie durch hinreichende Einweisung, Betreuung und Fortbildung zu schützen (§§ 13 bis 15),
 - den Universitäten, dem MWK und den zuständigen Personalvertretungen einen Rahmen für die Schritte zu geben, die bei der Einführung, dem Einsatz und dem Ausbau von IuK-Technik erfolgen müssen.
- (3) ¹Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 sollen
 - den Beschäftigten, die mit IuK-Technik arbeiten, eine Anreicherung und Erweiterung der Arbeitsinhalte, selbstbestimmte Handlungs- und Entscheidungsspielräume, sowie eine Qualifizierung durch eine möglichst vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit verschaffen und
 - eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten ermöglichen;
 - Geräte und Verfahren der IuK-Technik müssen darüber hinaus benutzerfreundlich entsprechend den Vorgaben der Bildschirmarbeitsverordnung² sein.²Die sozialen Beziehungen zwischen den Beschäftigten dürfen durch den Einsatz der IuK-Technik nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Maßnahmen des MWK und der Universitäten im Sinne von § 1 Abs. 1, von denen Beschäftigte³ der Universitäten betroffen sind.
- (2) Hinsichtlich § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 und 10 LPVG ist über den Einsatz von IuK-Technik in Forschung, Lehre und Krankenversorgung örtlich mitzubestimmen.
- (3) Ist für die Betreuung von Beschäftigten einer Universität in ihren personalrechtli-

¹ in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S 205, vgl. [Anlage 1](#))

² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (das ist: Art. 3 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 4. Dezember 1996, BGBl. I S. 1841; vgl. [Anlage 2](#))

³ Für den Begriff der Beschäftigten ist § 4 LPVG maßgebend; ausgenommen ist der in § 94 Abs. 1 Nr. 1 LPVG aufgeführte Personenkreis; vgl. [Anlage 3](#).

chen Angelegenheiten aufgrund gesetzlicher Regelung (z.B. § 4 Abs. 3 Satz 1 UKG⁴) oder vertraglicher Vereinbarung (gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 UKG) die Verwaltung eines Universitätsklinikums zuständig, muss die Universität darauf hinwirken, daß Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1, die die Verwaltung des Universitätsklinikums, sei es auch im Auftrag der Medizinischen Fakultät, ergreift, im Sinne dieser Dienstvereinbarung gestaltet werden, sofern solche Beschäftigten von ihnen betroffen sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bedeutung der in dieser Dienstvereinbarung verwendeten Fachbegriffe entspricht, sofern sie
 - datenschutzrechtlicher Natur sind, dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG)⁵,
 - personalvertretungsrechtlicher Natur sind, dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).
- (2) ¹IuK-Technik im Sinne dieser Dienstvereinbarung schließt die mit ihr verbundene Datenverarbeitungstechnik ein. ²Sie umfaßt technische Einrichtungen und Verfahren, die auf der Grundlage der Mikroelektronik der automatisierten Erfassung, Darstellung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und dem Empfang von Informationen dienen, insbesondere auch Datennetze und ihre Komponenten.
- (3) Personenbezogene Daten im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind, auch sofern dies in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, nur die Daten der Beschäftigten.

§ 4

Einführung, Anwendung, Änderung und Erweiterung von IuK-Systemen; Rechte der Personalvertretungen

- (1) Die zuständige Personalvertretung wird bei der Einführung und Anwendung von IuK-Systemen entsprechend den Vorschriften des LPVG beteiligt; das gilt auch bei wesentlichen Änderungen und wesentlichen Erweiterungen bestehender IuK-Systeme.
- (2) ¹Soweit in dieser Dienstvereinbarung zu einzelnen Beteiligungstatbeständen keine abschließende Regelung getroffen wird, bleiben personalvertretungsrechtlich erforderliche Regelungen gesonderten Beteiligungsverfahren, die auch zum Abschluss von Dienstvereinbarungen führen können, vorbehalten. ²Hinsichtlich der Beteiligungstatbestände in § 79 Abs. 3 Nr. 12 und 14 LPVG sind die hier getroffenen Regelungen abschließend.
- (3) ¹Die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung schließt ein, dass diese vor Beginn des Einsatzes von IuK-Systemen und in allen Phasen der Planung und Einführung sowie vor Veränderungen rechtzeitig und umfassend unterrichtet wird. ²Gutachterliche Stellungnahmen, die die Universitäten oder das MWK in diesem Zusammenhang erstellen

⁴ Universitätsklinik-Gesetz, das ist: Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Hochschulmedizin (Hochschulmedizinreform-Gesetz – HMG), vom 24. November 1997 (GBl. S. 474)

⁵ vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277; vgl. [Anlage 4](#))

lassen, werden der zuständigen Personalvertretung zur Kenntnis gegeben.³Die Universitäten wie auch das MWK geben ihnen benannten Mitgliedern der zuständigen Personalvertretung Gelegenheit, an internen Schulungen, Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, sofern dort Kenntnisse vermittelt werden, die diese Mitglieder für das gesetzlich vorgesehene Zusammenwirken der Personalvertretungen mit den Universitäten bzw. dem MWK bei dem Einsatz von IuK-Technik benötigen.

- (4) ¹Das MWK und die Universitäten beraten die zuständige Personalvertretung bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch Mitarbeiter mit einschlägigen Fachkenntnissen. ²Die zuständige Personalvertretung kann im Rahmen ihrer Unterrichtung durch das MWK oder die jeweilige Universität die Hinzuziehung von anderen sachverständigen Personen vorschlagen.
- (5) Werden zur Planung und Begleitung von Vorhaben der IuK-Technik im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung Projektgruppen gebildet, so werden die zuständigen Personalvertretungen regelmäßig von den Beratungsergebnissen unterrichtet, sofern ihnen nicht die Teilnahme an der Arbeit der Projektgruppe ermöglicht worden ist.
- (6) Im Beteiligungsverfahren nach den vorstehenden Absätzen werden die gemäß § 12 Abs. 2 vorzulegenden Beschreibungen des einzelnen IuK-Systems und der für seinen Einsatz relevanten Umgebung ergänzt um die Informationen, die für die Beurteilung der dort nicht berücksichtigten personalvertretungsrechtlich beachtlichen Gesichtspunkte erforderlich sind.
- (7) Beabsichtigt eine Universität, mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten andere Personen oder Stellen zu beauftragen, so unterrichtet sie – sofern das MWK für die Vergabe des Auftrags zuständig ist, das MWK - rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrags die zuständige Personalvertretung, um mit ihr im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 14 LPVG die zur Beachtung der Vorgaben von § 7 LDSG notwendigen Maßnahmen abzustimmen.
- (8) ¹Die Verwendung nichtdienstlicher Geräte und Verfahren der IuK-Technik zur Erledigung dienstlicher Aufgaben in den Universitäten ist grundsätzlich ausgeschlossen. ²Ausnahmen setzen eine ausdrückliche Freigabe für den Dienstbetrieb voraus; sie sind zulässig, sofern nicht Vorschriften entgegenstehen, die Vorgaben dieser Vereinbarung eingehalten werden und vor der Freigabe die örtliche Kommission unterrichtet wird.

§ 5

Örtliche Kommission

- (1) Jede Universität richtet eine örtliche Kommission ein, die die Planung, Einführung, Anwendung, Veränderung, Erweiterung und Weiterentwicklung sowie den Betrieb der IuK-Systeme begleitet.
- (2) Vorrangige Aufgabe der örtlichen Kommission ist, die Basis und den Rahmen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Universität und zuständiger Personalvertretung bei der Nutzung von IuK-Technik zu schaffen.

- (3) Der örtlichen Kommission sind alle Informationen zu liefern und auf ihr Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Einsatzes der IuK-Systeme und der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind, insbesondere
- zur Umsetzung des Datensicherheitskonzepts (§ 8),
 - zu Art, Umfang und Zweck von Auswertungen (§ 10),
 - über das Löschen und Sperren der Daten (§ 6 Abs. 3),
 - zur Verarbeitung von Daten im Auftrag der Universität (§ 7 LDSG)
 - zur Übermittlung von Daten durch bzw. an Dritte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 4 LDSG),
 - zum Schutz der Beschäftigten vor unzulässiger Überwachung (§ 11).
- (4) ¹Den Vorsitz in der örtlichen Kommission führt die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Universität. ²Der Kommission sollen die Leiterinnen bzw. Leiter der jeweils betroffenen Dezernate bzw. Fachabteilungen und der EDV-Fachabteilung der Universitätsverwaltung und/oder ein Mitglied des Universitätsrechenzentrums sowie die fachkundige Person gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 angehören. ³Die zuständige Personalvertretung kann bis zu drei Mitglieder benennen; die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der zuständigen Personalvertretung soll der Kommission angehören.
- (5) ¹Die örtliche Kommission soll mindestens einmal im Halbjahr zusammentreten. ²Die Einladung - auch weiterer Teilnehmerinnen und Teilnehmer - erfolgt durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Personalvertretung, auf Antrag der bzw. des letzteren bei Bedarf auch unabhängig von dem Halbjahres-Turnus. ³Von jeder Beratung in der örtlichen Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen, von der die zuständige Personalvertretung eine Mehrfertigung erhält.
- (6) ¹Die Rechte der zuständigen Personalvertretung auf rechtzeitige und umfassende Unterrichtung bleiben unberührt. ²Ihrer Wahrung dient Absatz 5 Satz 3.

§ 6

Information der Beschäftigten: Benachrichtigung, Auskunft; Löschen und Sperren

- (1) ¹Sofern eine Universität personenbezogene Daten aus dem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis automatisiert verarbeitet, erhalten die Beschäftigten anlässlich der erstmaligen Speicherung in dem jeweiligen System der IuK-Technik
1. eine Übersicht über
 - a) die Verarbeitungsformen und Verwendungszwecke des Systems,
 - b) die Art der personenbezogenen Daten, die in dem System verarbeitet werden, sowie die Einrichtungen bzw. Organisationseinheiten der Universität, die diese Daten verarbeiten, und den jeweiligen Verarbeitungszweck,
 - c) Personen und Stellen, die im Auftrag der Universität personenbezogene Daten aus diesem System automatisiert verarbeiten (§ 7 LDSG) bzw. an die die Universität die Daten regelmäßig übermittelt, und die Art der davon betroffenen Daten
- und
2. in vertraulicher Form einen vollständigen Ausdruck der über sie in diesem Sy-

stem gespeicherten personenbezogenen Daten (“Datenspiegel”) mit Angabe ihrer Herkunft.

²Ebenso wird bei jeder Neueinstellung verfahren. ³Der Ausdruck wird so gestaltet, daß er ohne besondere Sachkenntnisse gelesen werden kann. ⁴Wenn sich der einzelne Datenbestand inhaltlich gegenüber der erstmaligen Speicherung wesentlich ändert, übersendet die Universität den betroffenen Beschäftigten umgehend den aktualisierten Ausdruck. ⁵Änderungen, die sich auf die in Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Sachverhalte beziehen, werden den Beschäftigten unverzüglich allgemein bekanntgegeben.

- (2) Werden in einem System der IuK-Technik personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, die nicht Personalaktendaten sind, und erscheint das in Absatz 1 vorgesehene Vorgehen zu aufwendig oder aus anderen Gründen unzweckmäßig, kann die Bekanntgabe auf andere geeignete Weise – z.B. durch Merkblatt, Anschlag an dem jeweiligen IuK-Gerät, Aushang an bekannter Stelle – erfolgen, sofern sichergestellt ist, daß die betroffenen Beschäftigten daraus die erforderlichen Angaben entnehmen können, und die zuständige Personalvertretung diesem Vorgehen zugestimmt hat.
- (3) ¹Die Universität ist verpflichtet,
- unrichtige oder unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen bzw. zu löschen,
 - personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist,
- es sei denn, daß aufgrund gesetzlicher Regelung anstelle des Löschens das Sperren der Daten zulässig ist. ²Einzelheiten zu Löschen und Sperren ergeben sich aus dem Verzeichnis gemäß §12 Abs. 2 Nr. 7.
- (4) Weitergehende Ansprüche der Beschäftigten aus Gesetz, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung auf Benachrichtigung und Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie auf Berichtigung und Löschen bleiben unberührt.
- (5) ¹Die Beschäftigten sind berechtigt, von der Universität hinreichende Aufklärung über Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten bei Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung durch die Universität zu verlangen; sie können sich außer an die zuständige Personalvertretung auch an die fachkundige Person gemäß § 7 Abs. 6 wenden. ²Hinweise auf solche Verstöße sind auch in der örtlichen Kommission zu behandeln.

§ 7

Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 14 LPVG werden auch die einschlägigen Bestimmungen des LDSG und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)⁶, sowie die sonstigen Vorschriften, die insbesondere den Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten bezwecken⁷, berücksichtigt.

⁶ vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954; vgl. [Anlage 5](#))

⁷ z.B. § 28 BDSG ([Anlage 5](#)), § 113 g Landesbeamtengesetz (LBG, i.d.F. vom 19. März 1996, GBl. S. 286; vgl. [Anlage 6](#))

- (2) Die Universitäten sind datenverarbeitende Stellen i.S. von § 3 Abs. 3 LDSG.
- (3) ¹Oberster Maßstab für die Zulässigkeit jeder Art der Erhebung und automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ist ihre Erforderlichkeit im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. ²Deshalb ist vor Einführung eines Verfahrens der IuK-Technik, mit dem personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden sollen, zu prüfen, ob seine Verwendungszwecke und Verarbeitungsformen, sowie die im einzelnen vorgesehenen Daten nach Art und Umfang diesem Maßstab entsprechen. ³Ebenso haben die Beschäftigten bei der Arbeit mit einem eingeführten Verfahren in jedem Einzelfall der Verarbeitung personenbezogener Daten zu prüfen, ob ein beabsichtigter Verarbeitungsschritt für den vorgesehenen Zweck unabdingbar notwendig ist oder ob derselbe Zweck nicht durch adäquate andere, die betroffenen Beschäftigten weniger belastende Maßnahmen zu erreichen ist; die Notwendigkeit einer erneuten Abwägung im Einzelfall entfällt, wenn die vorgesehene Verarbeitung in dem für das eingesetzte automatisierte Verfahren gemäß § 12 Abs. 2 erstellten Verzeichnis enthalten ist.
- (4) ¹Die Universitäten dürfen personenbezogene Daten, die sie
- zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (Personalverwaltung) oder
 - zur Durchführung innerdienstlicher planerischer, organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes (Personalwirtschaft),
- erhoben haben, für andere Zwecke automatisiert nur verarbeiten, sofern ein Gesetz, eine Rechtsverordnung, eine Satzung, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies fordern oder die betroffene Person zustimmt. ²Hiervon ausgenommen sind Personalakten; für sie gilt § 113 g Abs. 1 bis 3 LBG.
- (5) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich unmittelbar beim betroffenen Beschäftigten zu erheben.
- (6) ¹Jede Universität bestellt für den Bereich der Universitätsverwaltung eine fachkundige und zuverlässige Person, die durch regelmäßige Kontrollen und Hinweise auf einen datenschutzgerechten Einsatz der IuK-Technik hinwirkt; bei Bedarf können auch andere Universitätseinrichtungen solche Personen für ihren Bereich bestellen. ²Die zuständige Personalvertretung ist berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers oder der Leiterin bzw. des Leiters der betreffenden Einrichtung an den Kontrollen teilzunehmen; Kenntnis von personenbezogenen Daten darf sie dabei nur erhalten, sofern dies zulässig ist.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag einer Universität gemäß § 7 LDSG.

§ 8

Datensicherheitskonzept, Klassifizierung personenbezogener Daten

- (1) ¹Jede Universität erarbeitet für die von ihr geplanten oder eingesetzten Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten ein Datensicherheitskonzept als Anlage zum Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 2. ²Im Datensicherheitskonzept werden die Maßnahmen dargestellt, die unter den Gesichtspunkten von Datenschutz und Datensi-

cherheit zu treffen sind, um den personenbezogenen Daten, die in der Universität automatisiert verarbeitet werden, ausreichenden Schutz gegen den Verlust ihrer Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu bieten.

- (2) ¹Welche Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 LDSG erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Schutzziele zu erreichen, bemißt sich vornehmlich nach der Klassifikation der personenbezogenen Daten nach Schutzstufen. ²Ausschlaggebend bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit des einzelnen Verfahrens, in dem personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, ist das Merkmal mit der höchsten Schutzstufe. ³Werden personenbezogene Daten unter Gesichtspunkten der Datensicherheit anders klassifiziert als im Hinblick auf Belange des Datenschutzes, ist die höhere Schutzstufe ausschlaggebend. ⁴Diese Grundsätze gelten auch, wenn personenbezogene Daten aus einem Verfahren in ein anderes Verfahren der IuK-Technik innerhalb der Universität übertragen, anderen Personen oder Stellen zur automatisierten Verarbeitung im Auftrag gemäß § 7 LDSG übergeben oder Dritten automatisiert übermittelt werden sollen.
- (3) ¹Die Universitäten bewerten entsprechend Absatz 2 die Schutzbedürftigkeit der von ihnen eingesetzten Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nach der von ihnen vorgenommenen Klassifikation der einzelnen Daten, die sie im jeweiligen Verfahren verarbeiten⁸. ²Die Klassifikation der einzelnen personenbezogenen Daten wie auch die Bewertung der Schutzbedürftigkeit des einzelnen Verfahrens werden im Datensicherheitskonzept gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 9 festgehalten. ³Die Universitäten überprüfen beide Bewertungen in regelmäßigen Abständen. ⁴Sind Änderungen oder Ergänzungen dieses Teils des Datensicherheitskonzepts notwendig, verfahren die Universitäten nach § 12 Abs. 1 Satz 2.
- (4) Im Revisionskonzept als Bestandteil des Datensicherheitskonzepts werden alle für das jeweilige IuK-System vorgesehenen technischen und organisatorischen Kontrollen, die Zwecken des Datenschutzes, der Datensicherung und der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs dieses Systems dienen, dargestellt.
- (5) Die örtlichen Kommissionen können zum Inhalt des Datensicherheitskonzepts, insbesondere zur Bewertung der Schutzbedürftigkeit der eingesetzten automatisierten Verfahren und zur Auswahl der erforderlichen Schutzmaßnahmen Vorschläge unterbreiten.

§ 9

Zugriffsberechtigung und –kontrolle

Die Universitäten stellen im Datensicherheitskonzept (§ 8) dar,

- a) wer berechtigt ist, zu welchen Zwecken in welcher Art auf welche personenbezogenen Daten zuzugreifen und wie die Zugriffsregelung technisch umgesetzt wird. Die Vergabe der Zugriffsrechte richtet sich maßgeblich nach der Zuständigkeit für die Aufgaben, zu deren Erfüllung die jeweiligen Daten benötigt werden. Der Kreis der Personen, die von den personenbezogenen Daten der Beschäftigten Kenntnis erhal-

⁸ Das Vorgehen bei der Klassifikation personenbezogener Daten nach Schutzstufen und bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit einzelner Verfahren soll aus Gründen einheitlichen Vorgehens in den Universitäten den Vorgaben folgen, die der Bericht der Arbeitsgruppe 2 der Nutzergruppe "Hochschulverwaltung" im Deutschen Forschungsnetz zum Thema „Koexistenz von Verwaltung und Wissenschaft in hochschulweiten Backbone-Netzen unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes und der Verfahrens- und Datensicherheit“ (DFN-Bericht Nr. 80 von Januar 1996) enthält.

- ten dürfen, muß so klein wie möglich gehalten werden;
- b) in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen Zugriffsrechte vergeben und ihre Vergabe und Änderung kontrolliert werden.

§ 10

Auswertungen aus personenbezogenen Daten

- (1) Die Universitäten dürfen Auswertungen – d.h. solche Ausgaben von Daten, die durch Auswahl bestimmter Merkmale aus Dateien und deren Verarbeitung gewonnen werden – aus personenbezogenen Daten, die sie automatisiert verarbeiten, nur unter Beachtung folgender Grundsätze vornehmen:
1. Auswertungen sind zulässig, soweit sie zur Aufgabenerledigung im Rahmen der Zweckbindung (§ 7 Abs. 4) erforderlich sind. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Universitäten müssen sicherstellen, daß alle zur Erstellung von Auswertungen übertragenen Daten unverzüglich gelöscht und sonstige Ausgaben, insbesondere Listen, unverzüglich vernichtet werden, sobald ihre Kenntnis für die Aufgabenerledigung nicht mehr erforderlich ist.
 2. Auswertungen, die in einem dem Verzeichnis gemäß § 12 Abs. 2 beigefügten Auswertungskatalog definiert sind (Standardauswertungen), können, soweit sie sich im Rahmen der Zweckbindung (§ 7 Abs. 4) halten, veranlaßt werden, ohne daß dazu die erneute Zustimmung der Personalvertretung erforderlich wäre.
 3. Auswertungen, die nicht unter Nummer 2 fallen (ad-hoc-Auswertungen), bedürfen der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Über die Ausgestaltung des Verfahrens können die Universität und die örtliche Personalvertretung Vereinbarungen treffen.
 4. Nummer 3 gilt nicht für ad-hoc-Auswertungen, die
 - a) nach Form und Inhalt auf Gesetz, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung beruhen;
 - b) Abwandlungen einer Standardauswertung im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung darstellen, sofern sie sich von dieser nur durch Sortierung oder Verringerung des Umfangs der ausgegebenen Merkmale oder Verringerung oder Erweiterung des Wertebereichs einer bereits festgelegten Auswahl unterscheiden (z.B. „Beurlaubung: von...bis...“);
 - c) im Rahmen der Sachbearbeitung entsprechend der jeweiligen Zugriffsberechtigung erfolgen, um die erforderlichen Arbeitsschritte auf eine Untermenge des Datenbestands einzugrenzen (z.B. Trefferlisten bzw. Suchergebnisse), und zum beschriebenen Funktionsumfang (§ 12 Abs. 3 Nr. 3) gehören.²Diese Auswertungen sind automatisiert zu protokollieren.³Die zuständige Personalvertretung ist berechtigt, Einsicht in die Protokolle zu nehmen und in Einzelfällen eine Begründung für Zweck und Erforderlichkeit einer solchen Auswertung zu verlangen; Kenntnis von personenbezogenen Daten darf sie hierbei nur erhalten, sofern dies zulässig ist.
 5. Auswertungen mit personenbezogenen Daten, die gemäß § 3 Abs. 5 LDSG anonymisiert werden, können, soweit sie sich im Rahmen der festgelegten Zweckbestimmung halten, ohne Zustimmung der Personalvertretung veranlaßt werden.
 6. Auswertungen gemäß Nummer 4 Buchstaben a) und b) und 5 werden der örtlichen Kommission zur jeweils nächsten Sitzung nachträglich bekanntgegeben.
 7. Auswertungen, die ausschließlich zur Datenschutzkontrolle, zur Datensiche-

rung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs eines Geräts oder eines Verfahrens der IuK-Technik veranlaßt werden, fallen nicht unter die vorstehenden Absätze. ²Die Universitäten müssen sicherstellen, daß solche Auswertungen ausschließlich diesen Zwecken dienen und unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet werden, sobald ihr Zweck erfüllt ist.

8. Auswertungen, die als Schnittstellen dem Datenaustausch zwischen den in einer Universität eingesetzten Verfahren der IuK-Technik dienen, werden in datenschutzrechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit dem Verfahren beurteilt, in das die Daten übertragen werden.
 9. Die Zulässigkeit von Auswertungen aus Daten (Nutzungsdaten, Abrechnungsdaten) über die Inanspruchnahme dienstlicher Einrichtungen für die dienstliche oder private Nutzung der Telekommunikation, Teledienste oder Mediendienste ist vorrangig nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften zu beurteilen.
- (2) Auf Beschäftigte der Universitäten, für die nicht das Landesbeamtengesetz gilt, ist § 113 g Abs. 4 LBG⁹ entsprechend anzuwenden.

§ 11

Verhaltens- und Leistungskontrolle

- (1) Die Einführung und Anwendung von Geräten und Verfahren der IuK-Technik, die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, unterliegen der Mitbestimmung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 12 LPVG.
- (2) Geräte und Verfahren der IuK-Technik, die von vornherein bestimmt sind, Daten zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Beschäftigten zu verarbeiten, dürfen nur eingeführt oder angewendet werden, sofern die vorgesehene Überwachung nach Art und Umfang dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht und die zuständige Personalvertretung der Einführung und Anwendung zugestimmt hat.
- (3) Daten, die mit Geräten und Verfahren der IuK-Technik verarbeitet werden und nicht von vornherein der Überwachung von Verhalten und Leistung der Beschäftigten dienen, dürfen für diesen Zweck nur unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen genutzt werden.
- (4) ¹§ 7 Abs. 2 und 3 IuK-Tarifvertrag¹⁰ bleiben unberührt; diese Bestimmungen sind auf alle Beschäftigten¹¹ der jeweiligen Universität anzuwenden. ²Die betroffenen Beschäftigten sind von der Möglichkeit der Nutzung der durch ihre Tätigkeit entstehenden Daten für Zwecke der Überwachung ihres Verhaltens und ihrer Leistung zu unterrichten (§ 13 Abs. 1 Satz 3). ³Die Universität gibt Maßnahmen, die sie auf § 7 Abs. 3 IuK-Tarifvertrag stützt, mit den wesentlichen Tatsachen vorab ohne Personenbezug der zuständigen Personalvertretung bekannt, es sei denn, es sind ausschließlich Beschäftigte im Sinne von § 94 Abs. 1 Nr. 1 LPVG betroffen.

⁹ vgl. [Anlage 6](#)

¹⁰ Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik, vom 25.1.1990 (GABl. S. 577; vgl. [Anlage 7](#))

¹¹ zum Begriff vgl. oben § 2

- (5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für Daten (Nutzungsdaten, Abrechnungsdaten) über die Inanspruchnahme dienstlicher Einrichtungen für die dienstliche oder private Nutzung der Telekommunikation, Teledienste oder Mediendienste, soweit nicht für diesen Bereich vorrangig besondere Bestimmungen zu beachten sind.
- (6) ¹Um eine unzulässige Überwachung der Beschäftigten als Benutzer von Geräten und Verfahren der IuK-Technik im Mitarbeiterverhältnis auszuschließen, legt die Regelung nach § 9 die Voraussetzungen fest, unter denen Vorgesetzte Einsicht in Datenbestände, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angelegt haben, nehmen dürfen. ²Insbesondere sieht die Regelung vor, daß
- jeder Zugriffsebene nur solche Daten zur Verfügung stehen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt werden,
 - solange die automatisierte Verarbeitung eines Vorgangs noch nicht abgeschlossen ist, Vorgesetzte in Datenbestände von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich nur mit deren Zustimmung Einsicht nehmen dürfen; die betroffenen Beschäftigten sind umgehend zu unterrichten, wenn ohne ihre Zustimmung Einsicht genommen werden mußte,
 - in Vorgänge, zu denen sich Beschäftigte in dem von ihnen bedienten IuK-System den alleinigen Zugriff vorbehalten haben („persönliche Ablage“), grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung Einsicht genommen werden darf.
- ³Auf Verlangen der betroffenen Beschäftigten hat die Universität in der örtlichen Kommission darzulegen, ob die geltenden Zugriffsregelungen eingehalten worden sind bzw. welche Maßnahmen sie getroffen hat, die Zugriffsregelungen zu wahren. ⁴Das Informationsrecht der zuständigen Personalvertretung gemäß § 68 LPVG bleibt davon unberührt.
- (7) Daten, die gemäß Absatz 2 für Zwecke der Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Beschäftigten verarbeitet werden oder aus Daten mit anderer Zweckbestimmung gemäß Absatz 3 bis 5 für Zwecke der Überwachung gewonnen worden sind, sind unverzüglich zu löschen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 LDSG), sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung dieses Verarbeitungszwecks nicht mehr erforderlich ist.
- (8) ¹Daten über Verhalten und Leistung von Beschäftigten, die nicht ordnungsgemäß entsprechend den vorstehenden Absätzen gewonnen worden sind, dürfen arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen gegen Beschäftigte nicht zugrunde gelegt werden. ²Sie sind unverzüglich zu löschen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 LDSG), nachdem ihre Verarbeitung als unzulässig erkannt worden ist.

§ 12

Verzeichnis der Geräte und Verfahren

- (1) ¹Die von den Universitäten gemäß § 10 Abs. 1 LDSG zu führenden Verzeichnisse, ergänzt um die Angaben, die in Absätzen 2 und 3 benannt sind, und die sich daraus ergebenden ausführlichen Beschreibungen der eingesetzten Geräte und Verfahren der IuK-Technik werden im personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 im Sinne einer umfassenden Unterrichtung der zuständigen Personalvertretung vorgelegt bzw. sind, sofern im Einzelfall Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden, diesen als Anlagen beizufügen. ²Die Universitäten aktualisieren diese Verzeichnisse und Beschreibungen in regelmäßigen Abständen sowie nach dem Auftreten sicherheitsrelevanter Ereignisse mit Datumsangabe und legen der zuständigen Personalvertretung die je-

weils aktuellen Fassungen vor. ³Für wesentliche Änderungen und wesentliche Erweiterungen eingesetzter Geräte und Verfahren der IuK-Technik gilt wiederum § 4.

- (2) ¹Das Verzeichnis, das nach Absatz 1 für jedes automatisierte Verfahren erstellt wird, enthält folgende Angaben:
1. die Bezeichnung des Verfahrens,
 2. die zugriffsberechtigten Personengruppen und die Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
- und zusätzlich, sofern mit ihm personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen,
3. die Aufgabe(n), zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden, und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
 4. die Art der gespeicherten Daten,
 5. der Kreis der Betroffenen,
 6. die Fristen für die Prüfung der Sperrung und Löschung der Daten oder für die Sperrung und Löschung, einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Umsetzung,
 7. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software,
 8. die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 LDSG (Datensicherheitskonzept¹² einschließlich Revisionskonzept entsprechend § 8).
- ²Sofern vorgesehen ist, die Daten innerhalb der Universität für einen anderen Zweck (§ 7 Abs. 4) zu nutzen, sie im Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeiten zu lassen (§ 7 LDSG) oder Dritten automatisiert zu übermitteln, sind auch die Art der jeweiligen Daten und deren Empfänger oder Gruppen von Empfängern in das Verzeichnis aufzunehmen
- (3) ¹Soweit für die Erfüllung des Unterrichtsanspruchs der Personalvertretung erforderlich, wird die allgemeine Beschreibung gemäß Absatz 2 Nr. 7 ergänzt bzw. konkretisiert durch
1. ein Verzeichnis der Programme, die zum Einsatz gelangen (Name, Version),
 2. die Darstellung der Schnittstellen zu anderen Programmen bzw. automatisierten Verfahren,
 3. eine Beschreibung des Funktionsumfangs und der Funktionsweise der Geräte und Verfahren oder einen Verweis auf eine solche Darstellung an anderer Stelle,
 4. ein Verzeichnis der Standardauswertungen, die aus den im Programm verarbeiteten personenbezogenen Daten erstellt werden (§ 10), nach Selektion, Sortierung, Gruppierung, ausgegebenen Merkmalen, Zweckbestimmung und Empfänger, sowie
 5. eine Auflistung der Einsatzorte (Organisationseinheiten der unter § 2 fallenden Universitätseinrichtungen),
 6. eine Darstellung der Geräteausstattung an den einzelnen Einsatzorten (insbesondere technische Konfiguration, Peripheriegeräte, Bildschirmart und -größe, Bildschirm-Auflösung und Bildwiederholfrequenz, Strahlungsarmut, Betriebssysteme),
 7. die Darstellung der Netzanschlüsse der Hardware am Einsatzort sowie der Netzkonfiguration und der einzelnen Komponenten des Netzes, soweit sie personalvertretungsrechtlich eigene Bedeutung haben.
- ²Die Universitäten können mit der zuständigen Personalvertretung Abweichungen von der vorstehenden Aufstellung vereinbaren.

¹² Das Vorgehen bei der Erstellung und ständigen Fortschreibung des Datensicherheitskonzepts soll den Vorgaben des Sicherheitshandbuchs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), sowie des IT-Grundschutzhandbuchs des BSI (Maßnahmeempfehlung für den mittleren Schutzbedarf) folgen.

§ 13

Einweisung, Einarbeitung und Fortbildung der Beschäftigten

- (1) ¹Die Universitäten stellen sicher, daß die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Geräten und mit Verfahren der IuK-Technik sowie vor technischen und organisatorischen Änderungen beim Einsatz dieser Geräte und Verfahren rechtzeitig und umfassend über die neuen Arbeitsmethoden und ihre neuen Aufgaben theoretisch und praktisch unterrichtet und eingehend mit der richtigen Handhabung und Einstellung der Arbeitsmittel vertraut gemacht werden. ²Dasselbe gilt bei Ergänzungen und Änderungen der eingesetzten Geräte und Verfahren der IuK-Technik. ³Bei diesen Gelegenheiten werden die betroffenen Beschäftigten auch über die technischen Möglichkeiten zu ihrer Überwachung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 unterrichtet.
- (2) ¹Die Universitäten geben Beschäftigten, die an Geräten und mit Verfahren der IuK-Technik arbeiten, ausreichend Gelegenheit für die Einarbeitung und sorgen für ihre fortlaufende Betreuung und Fortbildung. ²Sie stellen nach Beratung in den örtlichen Kommissionen Fortbildungskonzepte auf, die auch die besonderen Bedürfnisse einzelner Bereiche berücksichtigen
- (3) Einweisung und Fortbildungsveranstaltungen müssen sich in besonderem Maße auch dem Schutz personenbezogener Daten und den dafür zu beachtenden Vorschriften und organisatorischen und technischen Vorkehrungen am Arbeitsplatz widmen.
- (4) ¹Die Universitäten stellen sicher, dass Einweisung und Fortbildungsveranstaltungen grundsätzlich während der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden. ²In begründeten Fällen, in denen Beschäftigten (z.B. Teilzeitbeschäftigten) eine Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich ist, werden individuelle Lösungen gesucht; dabei wird gewährleistet, daß den betroffenen Beschäftigten aus ihrer besonderen Situation weder bei der Meldung für die Fortbildung noch beim späteren Einsatz Nachteile entstehen. ³Im Rahmen der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften wird die Teilnahme an Einweisungen und Fortbildungsveranstaltungen auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (5) Die Kosten der Einweisung und der Fortbildungsmaßnahmen gehen nicht zu Lasten der Beschäftigten.¹³

§ 14

Freistellung, Umsetzung

- (1) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit oder während der Stillzeit) können Beschäftigte die vorübergehende Freistellung von besonders belastender Arbeit an Arbeitsplätzen mit IuK-Technik beantragen.
- (2) Bevor Universitäten
 - Beschäftigten, denen aufgrund ihrer besonderen persönlichen Situation die Arbeit an Arbeitsplätzen mit IuK-Technik nicht zuzumuten ist, andere Tätigkeiten oder einen anderen Arbeitsplatz zuweisen¹⁴ oder

¹³ vgl. § 5 Satz 5 IuK-Tarifvertrag ([Anlage 7](#))

¹⁴ z.B. gemäß § 6 IuK-Tarifvertrag ([Anlage 7](#))

- einen Antrag nach Absatz 1 ablehnen, unterrichten sie im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit die zuständige Personalvertretung - sofern diese im Einzelfall nicht ohnehin nach den Vorschriften des LPVG zu beteiligen ist -, um eine ausgewogene Lösung zu ermöglichen.

§ 15

Belange der Schwerbehinderten

- (1) Die Universitäten ermöglichen Schwerbehinderten und Gleichgestellten entsprechend ihrer persönlichen Eignung und körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit den Einsatz an allen Arbeitsplätzen, an denen mit Geräten und Verfahren der IuK-Technik gearbeitet wird, im Sinne einer vollen Verwertung und Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse und der Förderung ihres beruflichen Fortkommens.
- (2) Kann eine Universität die behindertengerechte Gestaltung solcher Arbeitsplätze durch die Verwendung Geräten, Möbeln und Einrichtungen aus serieller Herstellung nicht gewährleisten, beschafft sie gemäß § 14 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes¹⁵ die erforderlichen technischen Arbeitshilfen.
- (3) ¹Sofern Schwerbehinderte aufgrund ihrer Behinderung nicht an den allgemeinen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können, ermöglichen die Universitäten ihnen die Teilnahme an besonderen Schulungs- bzw. Fortbildungsmaßnahmen. ²§ 13 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ³Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Bedienung behinderungsbedingter Zusatzgeräte und -anlagen eine besondere Schulung oder Einarbeitung erfordert.
- (4) Die Universitäten beteiligen an Maßnahmen nach den vorstehenden Absätzen frühzeitig die zuständige Schwerbehindertenvertretung und, soweit erforderlich, auch die sachkundigen Personen des zuständigen Arbeitsamtes oder der Hauptfürsorgestelle.

§ 16

Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe

- (1) ¹Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an die Stelle der EDV-Rahmenvereinbarung¹⁶. ²Die EDV-Rahmenvereinbarung, sowie Einzelvereinbarungen und personalvertretungsrechtliche Entscheidungen, die auf ihrer Grundlage geschlossen bzw. getroffen worden sind, gelten, solange noch EDV-Verfahren, die auf ihnen beruhen, in einer Universität eingesetzt werden, für diese Verfahren weiter. ³Werden solche Verfahren wesentlich geändert oder wesentlich erweitert oder durch neue Verfahren der IuK-Technik abgelöst, ist nach dieser Dienstvereinbarung zu verfahren.

¹⁵ Gesetz zur Sicherstellung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421)

¹⁶ Vereinbarung zwischen dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst zum Rahmenkonzept für den Einsatz der Datenverarbeitung in den zentralen Universitätsverwaltungen, vom 24. März 1986

- (2) ¹Werden Vorschriften, auf denen in dieser Dienstvereinbarung getroffene Regelungen erkennbar beruhen, geändert oder aufgehoben, prüfen MWK und HPR gemeinsam, ob Änderungen oder Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung erforderlich sind. ²Kommen sie zu dem Ergebnis, daß eine Änderung oder Ergänzung der Dienstvereinbarung erforderlich ist, oder wird von seiten des MWK oder des HPR eine Änderung oder Ergänzung dieser Dienstvereinbarung beantragt, nehmen sie unverzüglich Verhandlungen auf.
- (3) ¹Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ende des Jahres 2000 schriftlich gekündigt werden. ²Nach Eingang der Kündigung nehmen MWK und HPR unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung auf. ³Bis zum Abschluß einer neuen Dienstvereinbarung wirken die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nach, höchstens jedoch bis zum Ende des auf das Jahr der Kündigung folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- (4) Die Universitäten geben diese Dienstvereinbarung in ihrer jeweils gültigen Fassung ihren Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt.

Stuttgart, den 16. Dezember 1999

Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

gez.: Klaus von Trotha

(Minister)

Hauptpersonalrat

gez.: Christa Stumpf

(Vorsitzende)